

Anhang

zum Jahresabschluss der Stadt Niederkassel zum 31. Dezember 2011

Nach § 95 Abs. 1 GO NRW hat die Stadt zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang.

Nach § 44 GemHVO NRW sind im Anhang zu den Posten der Bilanz die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte dies beurteilen können.

Nach § 92 Abs. 3 GO NRW war die Ermittlung der Wertansätze für die Eröffnungsbilanz auf der Grundlage vorsichtig geschätzter Zeitwerte vorzunehmen. Die Fortschreibung der Werte im Haushaltsjahr 2011 erfolgte – wie in den Vorjahren – auf der Grundlage von Anschaffungskosten- und Herstellungskosten. Wertkorrekturen sind nur in wenigen Fällen und in geringem Umfang durchgeführt worden.

AKTIVA

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Ausgewiesen sind hier die Werte der EDV-Software, soweit diese entgeltlich erworben wurde.

Es handelt sich u.a. um die Finanzbuchhaltungssoftware sowie Programme für das Friedhofswesen, die Musikschule und das Personenstandswesen.

Die zugrunde gelegte Nutzungsdauer von 10 Jahren wurde der NKF-Rahmentabelle der Gesamtnutzungsdauer für kommunale Vermögensgegenstände entnommen.

Die Bewertung erfolgte auf der Grundlage der Anschaffungskosten.

1.2 Sachanlagen

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

1.2.1.1 Grünflächen

Dieser Bilanzposition sind sehr unterschiedliche Nutzungsformen zugeordnet. Neben den Werten für klassische Grünflächen sind hier insbesondere die Werte für Friedhöfe, Sportplätze, Spielplätze, den Hafen Mondorf und Kiesgruben ausgewiesen. Die angesetzten Werte beziehen sich sowohl auf den Grund und Boden als auch auf vorhandene Aufbauten (z.B. Friedhofshallen).

Die Spielgeräte auf den Spielplätzen wurden zu Gruppen (verschiedene Kategorien) zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt. Es wurde damit in diesem Bereich das Bewertungsvereinfachungsverfahren nach § 34 Abs. 3 GemHVO NRW angewendet.

Der Wert der Grünflächen hat sich wegen der planmäßigen Abschreibungen im Haushaltsjahr 2011 von 18.437.157,07 € auf 17.938.211,11 € vermindert.

1.2.1.2 Ackerland

Der Wert des Ackerlandes hat sich im Haushaltsjahr 2011 von 3.249.389,46 € auf 3.340.065,59 € wegen des Ankaufs weiterer Ackerlandflächen erhöht.

1.2.1.3 Wald, Forsten

Bei dieser Bilanzposition sind die Werte für den Grund und Boden der Waldflächen sowie der sonstigen forstwirtschaftlich genutzten Flächen ausgewiesen. Aufbauten und Betriebsvorrichtungen auf Wald- und Forstflächen existieren nicht. Der Wert des Grund und Bodens der Waldflächen sowie der sonstigen forstwirtschaftlich genutzten Flächen beläuft sich im Haushaltsjahr 2011 unverändert auf 829.166,37 €.

1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke

Unter dieser Bilanzposition erfolgt insbesondere ein Ausweis der Werte der

- im Rahmen der Ortskernsanierungen Rheidt und Niederkassel erworbenen unbebauten Flächen
Die Bewertung erfolgte auf der Grundlage der maßgebenden Bodenrichtwerte.
- Grundstücke, für die Erbbaurechte vergeben wurden.

Nach der 3. Auflage der Handreichung des Innenministeriums zum Neuen Kommunalen Finanzmanagement sind die Werte der Erbbauflächen auch dann unter dieser Bilanzposition auszuweisen, wenn es sich um bebaute Grundstücke handelt (siehe Ausführungen unter Punkt 4.1.2.1.4 zu § 41 GemHVO NRW).

Die Bilanzierung der mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstücke erfolgt auf der Aktivseite zum vollen Bodenwert. Die Minderung des Bodenwertes durch das Erbbaurecht wurde auf der Passivseite der Bilanz unter Position 3.4 „Sonstige Rückstellungen“ berücksichtigt. Diese Vorgehensweise entspricht den Empfehlungen in der Handreichung des Innenministeriums (3. Auflage) unter Punkt 4.1.2.1.5 zu § 41 GemHVO NRW.

Der Wert der Bilanzposition hat sich im Vergleich zum Vorjahr von 6.875.619,52 € auf 6.817.583,72 € vermindert. Im Haushaltsjahr 2011 wurden Flächen veräußert.

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen

Die Bewertung wurde gegliedert in den Wert für Grund und Boden, den Gebäudewert und den Wert für die Außenanlagen.

Der Wert der Kinder- und Jugendeinrichtungen erhöht sich im Vergleich zur Vorjahresbilanz von 9.833.681,06 € auf 9.984.222,66 €. Die Erhöhung ist insbesondere auf die Aktivierung des Erweiterungsbaus der Kindertageseinrichtung in Mondorf, Schengfeld zurückzuführen.

1.2.2.2 Schulen

Insgesamt erhöhen sich die Werte für die Schulen von 51.470.162,50 € auf 52.209.392,24 € insbesondere wegen der Aktivierung der Mensa an der Realschule in Niederkassel-Mondorf.

1.2.2.3 Wohnbauten

Bei dieser Bilanzposition sind die Werte der städtischen Übergangsheime sowie die Werte vermieteter Objekte nachgewiesen.

Ein Werterhöhung ergab sich durch den Kauf eines Wohnhauses in Niederkassel, Pastor-Grimm-Straße. Der Wert der Wohnbauten erhöht sich von 2.290.219,04 € auf 2.354.705,30 €.

1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude

Bei dieser Bilanzposition sind die Werte sämtlicher im Eigentum der Stadt befindlicher Grundstücke und Gebäude nachgewiesen, soweit nicht ein separater Nachweis unter den Bilanzpositionen 1.2.2.1. „Kinder und Jugendeinrichtungen“, 1.2.2.2. „Schulen“ und 1.2.2.3. „Wohnbauten“ erfolgte.

Es handelt sich hierbei insbesondere um die Verwaltungsgebäude, die Sport- und Turnhallen, die Büchereigebäude, das Hallenbad sowie den städtischen Bauhof.

Der Wert der sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude hat sich in 2011 von 21.081.777,93 € auf 20.649.438,86 € vermindert.

Die Wertminderung ist auf planmäßige Abschreibungen zurückzuführen.

1.2.3 Infrastrukturvermögen

1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens

Bei dieser Bilanzposition sind die Werte des Grund und Bodens der städtischen Straßen, Wege und Plätze sowie der Deichanlagen nachgewiesen.

Die Hochwasserschutzanlagen sind nach dem NKF-Kontierungshandbuch dem Infrastrukturvermögen zuzurechnen.

Der Gesamtansatz erhöht sich von 23.266.814,71 € auf 23.430.177,41 € wegen des Kaufs zusätzlicher Flächen.

1.2.3.2 Brücken und Tunnel

Brückenbauwerke befinden sich nicht im Eigentum der Stadt.

Ausgewiesen ist bei dieser Bilanzposition der Wert eines Tunnelbauwerks im Bereich der L 269 n (Infrastrukturmaßnahme im Zusammenhang mit der geplanten Herrichtung einer bisherigen Kiesabbaufäche als Badensee).

Der Ansatz vermindert sich infolge planmäßiger Abschreibungen von 106.658,59 € auf 105.207,45 €.

1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen

Die Abwasserbeseitigung wurde aus dem städtischen Haushalt ausgegliedert (Sondervermögen nach § 107 Abs. 2 GO NRW).

1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen

Unter dieser Bilanzposition sind die Werte der städtischen Straßen, Wege (insbesondere Wirtschaftswege und Rheinuferwege), Plätze, der Straßenbeleuchtung, der Verkehrslenkungsanlagen sowie der Verkehrs- und Radwegebeschilderung nachgewiesen.

Der Gesamtwert der Straßen, Wege und Plätze vermindert sich im Haushaltsjahr 2011 von 76.897.899,00 € auf 76.074.492,94 €, da die Neuinvestitionen (in 2011 fertig gestellte Straßen) geringer waren als die planmäßigen Abschreibungen.

1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens

Nach dem NKF-Kontierungshandbuch sind die Werte der Hochwasserschutzbauten unter dieser Bilanzposition auszuweisen.

Der Wert der Deichanlagen vermindert sich von 18.938.182,72 € auf 18.802.066,73 € wegen der planmäßigen Abschreibungen.

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Ausgewiesen sind die Werte folgender Anlagegüter:

- ein im Bereich des Hafens Mondorf aufgestellter Kunstgegenstand
- denkmalgeschützte Gebäude („Alter Turm Lülsdorf“ sowie „Alte Schmiede Lülsdorf“)
- sonstige Bau- und Bodendenkmäler (Fußfälle, Wegekreuze, Heiligenhäuschen)
- der Kulturpfad (Beschilderung der für die Kulturpflege bedeutsamen Gebäude und Gegenstände der Stadt).

Der Wert vermindert sich im Haushaltsjahr 2011 von 222.917,14 € auf 220.251,40 € infolge planmäßiger Abschreibungen.

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Bei dieser Bilanzposition sind die Werte der Fahrzeuge sowie der Maschinen und technischen Anlagen, die der gemeindlichen Leistungserstellung dienen, nachgewiesen.

Außerdem sind unter dieser Bilanzposition die Werte sogenannter Betriebsvorrichtungen ausgewiesen.

Es handelt sich hierbei insbesondere um die Photovoltaikanlagen auf dem Dach des Gymnasiums und der Realschule sowie um die technischen Einrichtungen des Hallenbades (spezifische Schwimmbadtechnik, Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechnik, Blockheizkraftwerk u.a.).

Der Wert der Maschinen, technischen Anlagen und Fahrzeuge verminderte sich im Haushaltsjahr 2011 trotz der Beschaffung und Aktivierung neuer Anlagegüter von 2.018.629,40 € auf 1.863.015,16 € wegen der planmäßigen Abschreibung.

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Zur Betriebs- und Geschäftsausstattung gehören sämtliche Einrichtungsgegenstände in städtischen Einrichtungen, u.a. in Verwaltungsgebäuden, Schulen, Kindertageseinrichtungen, Feuerwehrgerätehäusern, Büchereien, Friedhofshallen. Zum Beispiel Werkzeuge (außer der Bauhofausstattung), EDV-Anlagen, Musikinstrumente, Geschirr sowie Spielsachen sind dieser Bilanzposition ebenfalls zuzurechnen.

Der Wertansatz erhöht sich von 3.502.326,01 € in 2010 auf 3.618.546,69 € in 2011 insbesondere wegen der Aktivierung der Ersteinrichtung der Mensa an der Realschule in Niederkassel-Mondorf.

1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Geleistete Anzahlungen sind geldliche Vorleistungen der Stadt auf noch zu erhaltende Sachanlagen.

Anlagen im Bau bilden den Wert der zum Stichtag 31.12.2011 bereits begonnenen, jedoch noch nicht fertig gestellten Investitionsmaßnahmen ab.

In der Bilanz sind insbesondere die Werte für folgende Anlagen im Bau ausgewiesen:

- Umgestaltung des Rheinuferes Mondorf (Regionale)
- verschiedene Straßenbaumaßnahmen
- Neubau bzw. Erweiterung verschiedener Tageseinrichtungen für Kinder
- Erweiterung des Rathauses

1.3 Finanzanlagen

1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Die Stadtentwicklungsgesellschaft Niederkassel mbH (SEG) ist als verbundenes Unternehmen zu betrachten. Die Beteiligung der Stadt an der Stadtentwicklungsgesellschaft (100 v. H.) ist - soweit nach abschließender Bewertung des Sachverhaltes nicht von einer untergeordneten Bedeutung des Wertes der SEG für die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schuldens-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt im Sinne des § 116 Abs. 3 GO NRW auszugehen ist - im Gesamtabchluss der Stadt nach § 116 Abs. 2 GO NRW voll zu konsolidieren.

Der Wert der Stadtentwicklungsgesellschaft zum 31.12.2011 beläuft sich unverändert auf 674.492,91 €.

1.3.2 Beteiligungen

Beteiligungen liegen in der Regel vor, wenn die Stadt an einem Unternehmen mit mehr als 20 v. H. und nicht mehr als 50 v. H. beteiligt ist. Die Beteiligung der Stadt am Volkshochschulzweckverband Troisdorf/Niederkassel (VHS) ist in dieser Bilanzposition auszuweisen.

Nach § 55 Abs. 5 GemHVO NRW können Beteiligungen an Unternehmen, die nach § 116 Abs. 3 GO NRW nicht in den Gesamtabchluss einbezogen zu werden brauchen, grundsätzlich mit dem anteiligen Wert des Eigenkapitals angesetzt werden.

Die Bilanz des Volkshochschulzweckverbandes Troisdorf/Niederkassel weist, insbesondere wegen hoher Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag aus. Zum Ausgleich der Bilanz hat die Volkshochschule Forderungen gegenüber den Trägerstädten Troisdorf und Niederkassel in ihre Bilanz eingestellt.

Die Forderung gegenüber der Stadt Niederkassel zum Stichtag 31.12.2011 beträgt 614.491,00 €.

In der Bilanz der Stadt ist zum Ausgleich dieser Unterdeckung eine Verbindlichkeit (Bilanzposition 4.6 auf der Passivseite) auszuweisen.

Auf der Aktivseite der städtischen Bilanz ist die Beteiligung an der VHS, wie in 2010, mit einem Erinnerungswert von 1,00 € angesetzt.

1.3.3 Sondervermögen

Dem Sondervermögen der Stadt sind nach § 97 Abs.1 GO NRW die Eigenbetriebe (§ 114 GO NRW) sowie die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen (§ 107 Abs. 2 GO NRW) zuzurechnen.

Daraus folgt, dass bei dieser Bilanzposition die Werte für die Stadtwerke sowie für das Abwasserwerk der Stadt anzusetzen sind.

Der Wert beläuft sich zum 31.12.2011 unverändert auf 21.236.522,12 €.

1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens

Wertpapiere des Anlagevermögens liegen vor, wenn die Stadt am Unternehmen mit weniger als 20 v. H. beteiligt ist.

Ausgewiesen sind die Werte der städtischen Anteile an folgenden Unternehmen bzw. Einrichtungen:

- Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft (GWG)	605.061,22 €
- Stadtbahngesellschaft	10.240,00 €
- Civitec	
Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung	4.869,14 €

Wertanpassungen zum 31.12.2010 waren nicht erforderlich.

Die Stadtbahngesellschaft befindet sich aus wirtschaftlichen Gründen in Liquidation. Der Rat der Stadt Niederkassel hat in seiner Sitzung am 28.3.2007 der Liquidation zugestimmt. Der in der Bilanz berücksichtigte Wert entspricht der Einlage der Stadt.

Die Gemeinden waren nach § 12 des Gesetzes zur Errichtung von Entlastungsfonds für die Versorgung in Nordrhein-Westfalen (Beschluss im Landtag vom 25.3.1999) verpflichtet, eine Sonderrücklage für Pensionsrückstellungen zu bilden und in dieser zur Sicherung ihrer Versorgungsaufwendungen Mittel anzusammeln.

Der Bestand der Versorgungsrücklage der Stadt Niederkassel belief sich zum 31.12.2011 auf 201.198,14 €.

Die Versorgungsrücklage wird im „Kommunalen Versorgungsrücklagenfonds“ durch die Rheinischen Versorgungskassen verwaltet.

Diese Mittel sind ebenfalls unter der Bilanzposition „Wertpapiere des Anlagevermögens“ anzusetzen.

Mit der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements ist die Verpflichtung zur Bildung der Versorgungsrücklage (Artikel 10 NKFG – NRW) entfallen.

1.3.5 Ausleihungen

1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen

Unter dieser Bilanzposition sind erfasst:

- die von der Stadt gewährten Arbeitgeberdarlehen und Wohnungsbaudarlehen = 17.194,81 €
Der in der Bilanz ausgewiesene Betrag entspricht den Rückzahlungsansprüchen der Stadt zum Stichtag 31.12.2011.
- der Geschäftsanteil der Stadt an der VR-Bank = 500,00 €
Geschäftsanteile an Genossenschaften sind nach der Handreichung des Innenministeriums zum Neuen Kommunalen Finanzmanagement nach Punkt 4.1.3.5.1 zu § 41 GemHVO NRW unter der Bilanzposition „Sonstige Ausleihungen“ anzusetzen.

Der Wert der Ausleihungen vermindert sich von insgesamt 137.313,24 € (Stand: 31.12.2010) auf 17.694,81 € (Stand: 31.12.2011) wegen der Rückzahlung / Tilgung der gewährten Darlehen bzw. wegen der Rückzahlung eines für die Herstellung des Rad- und Gehweges parallel der L 269 zwischen Uckendorf und Stockem vorfinanzierten Betrages auf der Grundlage einer Vereinbarung mit dem Land.

2. Umlaufvermögen

2.1. Vorräte

2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren

Diese Bilanzposition ist für die Stadt hinsichtlich klassischer Vorräte nur von untergeordneter Bedeutung.

Ausgewiesen ist der Wert des zum Stichtag 31.12.2011 auf dem städtischen Bauhof gelagerten Bestands an Streusalz und Winterstreugut mit einem Betrag von 17.416,00 €.

Darüber hinaus sind bei dieser Bilanzposition die Werte städtischer Grundstücke ausgewiesen, deren Veräußerung geplant ist.

Im Umlaufvermögen befanden sich zum Stichtag 31.12.2011 Grundstückswerte in Höhe von 245.450,00 €.

Die Bilanzposition vermindert sich von 350.037,20 € auf 262.866,00 € wegen der Veräußerung einer städtischen Fläche in Rheidt, Deutzer Straße.

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

2.2.1.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Gebühren

2.2.1.2 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Beiträgen

2.2.1.3 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Steuern

2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen

2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen

2.2.2.1 Privatrechtliche Forderungen gegenüber dem privaten Bereich

2.2.2.2 Privatrechtliche Forderungen gegenüber dem öffentlichen Bereich

Nach § 41 Abs. 3 GemHVO NRW ist auf der Aktivseite der Bilanz im Bereich der Forderungen zunächst zu differenzieren zwischen öffentlich-rechtlichen Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen sowie privatrechtlichen Forderungen.

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen sowie Forderungen aus Transferleistungen sind nach Forderungsarten zu untergliedern (Forderungen aus Gebühren, Beiträgen, Steuern, Transferleistungen sowie sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen).

Bei den privatrechtlichen Forderungen wird nach Herkunft differenziert (gegenüber privatem Bereich, gegenüber öffentlichem Bereich, gegenüber Beteiligungen u.a.).

Ausgewiesen sind die zum Stand 31.12.2011 bestehenden Forderungen.

Die zum vorstehenden Stichtag bestehenden Forderungen wurden bewertet und auf dieser Grundlage Einzelwert- sowie Pauschalwertberichtigungen durchgeführt.

Hierdurch wurde dem bestehenden Ausfallrisiko Rechnung getragen. Für die Wertberichtigungen wurden Unterkonten zu den Forderungskonten eingerichtet.

2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände

Nachgewiesen sind Umsatzsteuerforderungen des Betriebs gewerblicher Art „Hal-lenbad“ sowie kreditorische Forderungen. Der Wertansatz erhöht sich von 11.553,13 € zum 31.12.2010 auf 627.144,77 € zum 31.12.2011, da in einem gestiegenen Umfang debitorische Kreditoren auszuweisen waren (Vorjahr = 7.448,48 €).

2.4 Liquide Mittel

Unter dieser Bilanzposition sind sämtliche liquiden Mittel der Stadt in Form von Bar- und Buchgeld angesetzt.

Ausgewiesen sind der Barbestand der Stadtkasse, die Guthaben auf den Kontokorrent- und Festgeldkonten der Stadt sowie auf Sparbüchern für Mietkautionen zum Stichtag 31.12.2011.

Darüber hinaus sind in dieser Bilanzposition die zum Stichtag 31.12.2011 gewährten Handgeldvorschüsse in den Bereichen Kindertageseinrichtungen, Schulen, Büchereien und Bürgeramt ausgewiesen.

Die liquiden Mittel vermindern sich im Haushaltsjahr 2011 von 11.899.460,00 € auf 10.842.399,29 € (siehe hierzu die Ausführungen im Lagebericht für das Haushaltsjahr 2011).

3. Aktive Rechnungsabgrenzung

Nach § 42 Abs. 1 GemHVO NRW sind als aktive Rechnungsabgrenzungsposten vor dem Abschlussstichtag (31.12.2011) geleistete Ausgaben, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, anzusetzen.

In der Bilanz sind folgende aktive Rechnungsabgrenzungen ausgewiesen:

- Beamtenbesoldung für den Monat Januar 2012
- Abschlagszahlungen für die Versorgungskassenbeiträge (Beamte) für den Monat Januar 2012
- Verschiedene Zahlungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, dem Asylbewerberleistungsgesetz und im Bereich der Jugendhilfe für Aufwendungen des Jahres 2012.

PASSIVA

1. Eigenkapital

1.1 Allgemeine Rücklage

Das Eigenkapital ergibt sich aus der Differenz zwischen der Aktivseite und der Passivseite der Bilanz. Es handelt sich damit im Gegensatz zur allgemeinen Rücklage im kameralen Sinn um eine rein rechnerische Größe.

Das Eigenkapital gliedert sich in:

- Allgemeine Rücklage
- Ausgleichsrücklage
- Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

Zur Ausgleichsrücklage und zum Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag wird auf die separaten Erläuterungen zu den Bilanzpositionen 1.2 und 1.3 verwiesen.

Auf der Grundlage der Bilanz belief sich die allgemeine Rücklage der Stadt Niederkassel zum 31.12.2010 auf 85.289.138,66 €.

Nach § 57 Abs. 1 GemHVO NRW sind Wertansätze in einer später aufzustellenden Bilanz zu berichtigen, wenn sich ergibt, dass in der Eröffnungsbilanz Vermögensgegenstände, Sonderposten oder Schulden

- mit einem zu niedrigen Wert,
- mit einem zu hohen Wert,
- zu Unrecht oder
- zu Unrecht nicht angesetzt wurden.

Die Wertveränderungen sind nach § 57 Abs. 2 GemHVO NRW ergebnisneutral mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen. Es ergab sich ein Korrekturbedarf in Höhe von - 44.598,83 €.

Die Korrektur wurde erforderlich, da in der Eröffnungsbilanz verschiedene Sonderposten sowie Straßenlandparzellen nicht bzw. nicht zum korrekten Wert erfasst wurden.

Daraus ergibt sich ein Bestand der allgemeinen Rücklage zum 31.12.2011 in Höhe von 85.244.539,83 €.

Werden Ermächtigungen für Aufwendungen gemäß § 22 GemHVO NRW übertragen, so ist nach § 43 Abs. 3 GemHVO NRW in deren Höhe im Eigenkapital eine zweckgebundene Deckungsrücklage anzusetzen.

Die Stadt hat im Rahmen des Jahresabschlusses 2011 insgesamt Ermächtigungen für Aufwendungen in Höhe von 210.299,64 € übertragen. Diese wurden als „Davon-Ausweis“ der Allgemeinen Rücklage gezeigt.

Das Eigenkapital beläuft sich zum 31.12.2011 insgesamt auf 93.389.991,67 €. Dies entspricht einer Eigenkapitalquote von 33,17 v. H.

1.2 Ausgleichsrücklage

Nach § 75 Abs. 3 GO NRW ist die Ausgleichsrücklage in der Bilanz zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen. Sie konnte in der Eröffnungsbilanz bis zur Höhe eines Drittels des Eigenkapitals gebildet werden, jedoch höchstens bis zur Höhe eines Drittels der jährlichen Steuereinnahmen und der allgemeinen Zuweisungen. Die Höhe der Steuereinnahmen und allgemeinen Zuweisungen bemisst sich nach dem Durchschnitt der 3 Haushaltsjahre, die dem Eröffnungsbilanzstichtag vorangehen.

Nach dieser Bestimmung war für die Stadt Niederkassel die Ausgleichsrücklage nach der Höhe der jährlichen Steuereinnahmen und allgemeinen Zuweisungen zu berechnen.

Auf dieser Grundlage ergab sich eine zu bilanzierende Ausgleichsrücklage in Höhe von 10.770.958,61 € (ein Drittel der jährlichen Steuereinnahmen und allgemeinen Zuweisungen nach dem Durchschnitt der Ist-Einnahmen im Zeitraum von 2005 bis 2007).

Der in der Bilanz zum 31.12.2010 ausgewiesene Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.339.056,37 € wurde gemäß Beschluss des Rates vom 22.10.2012 aus der Ausgleichsrücklage entnommen, so dass sich der Bestand zum 31.12.2011 auf 9.431.902,24 € verminderte.

1.3 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

Das Haushaltsjahr 2011 schloss mit einem Fehlbetrag in Höhe von 1.286.555,11 € ab. Ausführliche Erläuterungen hierzu sind im Lagebericht dargestellt.

2. Sonderposten

2.1 Sonderposten für Zuwendungen

Nach § 43 Abs. 5 GemHVO NRW sind erhaltene Zuwendungen für Investitionen, die im Rahmen einer Zweckbindung bewilligt und gezahlt werden, als Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz zwischen dem Eigenkapital und den Rückstellungen anzusetzen.

Die Auflösung der Sonderposten ist entsprechend der Abnutzung des bezuschussten Vermögensgegenstandes vorzunehmen.

Die Sonderposten für Zuwendungen erhöhen sich in 2011 insgesamt von 65.659.358,17 € auf 65.753.888,07 €.

Die Erhöhung ist auf die in 2011 vorgenommenen Passivierungen erhaltener Zuwendungen zurückzuführen, z. B.

- Landeszuwendungen für den Bau der Schülerschule an der Realschule Mondorf sowie den Hochwasserschutz Uferstraße in Lülsdorf
- die allgemeine Investitionspauschale vom Land
- die Brandschutzpauschale
- die Schul- und Bildungspauschale.

2.2 Sonderposten für Beiträge

Nach § 43 Abs. 5 GemHVO NRW sind erhaltene Beiträge für Investitionen als Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz zwischen dem Eigenkapital und den Rückstellungen anzusetzen. Die Auflösung der Sonderposten ist entsprechend der Abnutzung des korrespondierenden Vermögensgegenstandes vorzunehmen.

Ausgewiesen sind die Sonderposten für Beiträge (Straßenbaubeiträge) nach dem Kommunalabgabengesetz und dem Baugesetzbuch.

Der Gesamtwert der Sonderposten für Beiträge verminderte sich in 2011 von 47.445.389,55 € auf 47.309.355,84 €, da die passivierten Beiträge für betriebsfertige Straßen geringer waren als die planmäßige Auflösung der Sonderposten.

Zum 31.12.2011 waren Beiträge aus fertiggestellten Erschließungsmaßnahmen in Höhe von 1.423.100,00 € noch nicht erhoben.

2.3 Sonderposten für den Gebührenaussgleich

Nach § 6 Abs. 2 KAG ist die Stadt dazu verpflichtet, im Bereich kostenrechnender Einrichtungen Kostenüberdeckungen zum Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen.

Zum 01.01.2011 waren folgende Sonderposten für den Gebührenaussgleich gebildet:

- Rettungsdienst	= 194.004,41 €
- Straßenreinigung	= <u>8.080,39 €</u>
insgesamt	= 202.084,80 €

Im Rahmen der Betriebsabrechnungen 2011 haben sich im Bereich der kostenrechnenden Einrichtungen folgende Überdeckungen ergeben:

- Rettungsdienst	= 27.432,71 €
- Straßenreinigung	= <u>3.522,00 €</u>
insgesamt	= 30.954,71 €

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2011 wurden entsprechende Sonderposten für den Gebührenaussgleich gebildet.

Bei den Gebührenkalkulationen für den Rettungsdienst und die Straßenreinigung für das Jahr 2011 wurden Überdeckungen aus dem Jahr 2008 mit einem Betrag von insgesamt 30.010,38 € (Rettungsdienst = 21.929,99 €, Straßenreinigung = 8.080,39 €) sowie aus dem Jahr 2009 mit einem Betrag von 47.503,48 € (Rettungsdienst) in Ansatz gebracht.

Diese Beträge wurden im Rahmen des Jahresabschlusses 2011 ertragswirksam aufgelöst.

Insgesamt ergeben sich damit zum Stand 31.12.2011 Sonderposten für den Gebührenaussgleich in Höhe von 155.525,65 €.

3. Rückstellungen

3.1 Pensionsrückstellungen

Nach § 36 GemHVO NRW sind Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften als Rückstellungen anzusetzen.

Nach einer versicherungsmathematischen Bewertung der Pensions- und Beihilfeverpflichtungen der Stadt Niederkassel durch die Rheinischen Versorgungskassen (RVK) sind zum 31.12.2011 folgende Rückstellungen in der Bilanz auszuweisen:

- Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen = 15.940.655,00 €
- Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen = 4.321.774,00 €

Bei der Barwertermittlung der RVK wurde entsprechend den gesetzlichen Vorgaben nach § 36 GemHVO NRW ein Rechnungszinsfuß von 5 v. H. zugrunde gelegt.

Der Barwert der Erstattungsansprüche der Stadt Niederkassel, aufgrund der Aufteilung von Pensionsverpflichtungen gemäß § 107 b BeamtVG, beläuft sich ausweislich des vorliegenden Gutachtens auf 454.664,00 €.

Dieser Betrag wurde auf der Aktivseite der Bilanz als Forderung ausgewiesen (Bilanzposition 2.2.1.5 „Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen“).

Im Vergleich zum Vorjahr erhöht sich der Erstattungsanspruch um 1.147,00 €.

3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten

Nach § 36 Abs. 2 GemHVO NRW sind für die Rekultivierung und Nachsorge von Deponien Rückstellungen in Höhe der zu erwartenden Gesamtkosten zum Zeitpunkt der Rekultivierungs- und Nachsorgemaßnahmen anzusetzen. Das gilt entsprechend für die Sanierung von Altlasten.

Ausgewiesen sind Rückstellungen für zwei Altlasten im Stadtteil Mondorf mit hinreichend konkreten Anhaltspunkten für eine Sanierungsverpflichtung. Die zu erwartenden Kosten für die Rekultivierung der Altlasten wurden durch externe Ingenieurbüros ermittelt.

Die Bilanzposition vermindert sich von 257.857,07 € auf 93.370,03 € wegen der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen.

3.3 Instandhaltungsrückstellungen

Nach § 36 Abs. 3 GemHVO NRW sind für die unterlassene Instandhaltung von Sachanlagen Rückstellungen anzusetzen, wenn die Nachholung der Instandhaltung hinreichend konkret beabsichtigt ist und als bisher unterlassen bewertet werden muss.

Die vorgesehenen Maßnahmen müssen am Abschlussstichtag einzeln bestimmt und wertmäßig beziffert sein.

Folgende Rückstellungen für die unterlassene Instandhaltung von Sachanlagen sind in der Bilanz angesetzt:

- Fugenarbeiten am Ziegelmauerwerk der Grundschule Rheidt, Hoher Rain	=	10.000,00 €
- Betonsanierung der Außenpfeiler in der Turnhalle Niederkassel	=	11.000,00 €
- Erneuerung des Bodenbelags in der Sporthalle Süd	=	120.000,00 €
- Sanierung des „Alten Turms“ in Lülsdorf (Fugenarbeiten)	=	100.678,84 €
- Erneuerung des Abzugs sowie Austausch des Bodenbelags im Gymnasium	=	164.944,05 €
- Erneuerung der Tartanbahn an der Grundschule Rheidt	=	36.000,00 €
- Sanierung des Daches der Förderschule	=	57.000,00 €
- Erneuerung der Beleuchtung in der Sporthalle Nord	=	52.400,00 €
- Sanierung der Schulhofentwässerung an der Grundschule Rheidt	=	88.000,00 €
- Sanierung der Kölner Straße	=	110.000,00 €
- Sanierung Hochwasserschutzmauer Rheidt	=	181.590,35 €
- Sanierung Hochwasserschutzmauer Mondorf	=	90.000,00 €
Insgesamt	=	1.021.613,24 €

3.4 Sonstige Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 und 5 GemHVO NRW

Unter dieser Bilanzposition werden die Rückstellungen für sonstige ungewisse Verbindlichkeiten ausgewiesen (§ 36 Abs. 4 und 5 GemHVO NRW).

Die in der Bilanz angesetzten sonstigen Rückstellungen gliedern sich wie folgt:

- Rückstellungen für nicht beanspruchten Urlaub	=	805.761,60 €
- Rückstellungen für Arbeitszeitguthaben	=	331.822,06 €
- Rückstellungen für die überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW	=	57.228,25 €
- Rückstellungen für die örtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	=	106.230,65 €
- Rückstellungen für Belastungen aus Erbbaurechtsverträgen	=	3.224.023,52 €
- Rückstellungen für Altersteilzeit	=	168.254,12 €
- Rückstellungen für die Beteiligung an künftigen Versorgungslasten des neuen Dienstherrn einer abgegebenen Beamtin (§ 107 b BeamtVG)	=	28.456,00 €
- Rückstellungen zum Ausgleich des Verlustes der Civitec	=	24.000,00 €
- Rückstellungen im Zusammenhang mit einem Rechtsstreit im Bereich der Musikschule	=	475.300,00 €
- Rückstellungen für zu erwartende Rückzahlungsverpflichtungen für erhaltene Konzessionsabgaben	=	50.000,00 €
Insgesamt	=	5.271.076,20 €

Bei der Berechnung der Rückstellungen für nicht beanspruchten Urlaub sowie für Arbeitszeitguthaben wurden KGSt-Durchschnittssätze zugrunde gelegt.

Bei städtischen Flächen, die mit einem Erbbaurecht belastet sind, erfolgte die Bilanzierung auf der Aktivseite zum vollen Bodenwert. Die Minderung des Bodenwertes durch das Erbbaurecht wurde auf der Passivseite der Bilanz unter der Position „Sonstige Rückstellungen“ berücksichtigt.

Bei der Berechnung der Rückstellungen wurde die Verzinsung für ein unbelastetes Grundstück (Liegenschaftszins) dem festgesetzten Erbbauzins gegenübergestellt und in Höhe der Differenz für die Restlaufzeit des Vertrages ein Barwert ermittelt.

4. Verbindlichkeiten

4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

4.2.4 Verbindlichkeiten aus Krediten vom öffentlichen Bereich

Ausgewiesen ist der Restbestand von Darlehen des Bundes zum 31.12.2011. Der Bund hat der Stadt Niederkassel Ausgleichsleistungen nach Artikel 106 Abs. 8 Grundgesetz in Form von Darlehen für verschiedene Investitionsmaßnahmen gewährt.

4.2.5 Verbindlichkeiten aus Krediten vom privaten Kreditmarkt

Ausgewiesen sind die Kreditverbindlichkeiten der Stadt für Darlehen am Kreditmarkt zum 31.12.2011.

4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

Die Stadt Niederkassel hat den Bau des Sportzentrums Süd auf der Grundlage eines sogenannten PPP-Modells (Public-Private-Partnership) durchgeführt und finanziert.

Der Bau und die Projektfinanzierung wurden durch einen privaten Investor übernommen. Die Finanzierung durch die Stadt erfolgt durch jährlich zu zahlende Nutzungsentgelte. Ausgewiesen ist der Stand der Verbindlichkeit zum 31.12.2011.

4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Ausgewiesen sind Verbindlichkeiten aus offenen Rechnungen oder Zahlungsbescheiden für Lieferungen und Leistungen, die Vorperioden zuzurechnen sind.

4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Bei dieser Bilanzposition sind insbesondere Verbindlichkeiten aus dem Jugendhilfebereich sowie eine Verbindlichkeit gegenüber dem Volkshochschulzweckverband Troisdorf/Niederkassel ausgewiesen (siehe hierzu auch die Erläuterungen zur Bilanzposition 1.3.2 „Beteiligungen“).

Die Verbindlichkeiten beziehen sich auf Leistungen, die bis zum 31.12.2011 erbracht wurden.

4.7 Sonstige Verbindlichkeiten

Unter dieser Bilanzposition sind abgebildet:

- Erhaltene Anzahlungen
- Kreditorische Debitoren
- Verbindlichkeiten aus Mietkautionen
- Steuerverbindlichkeiten

Als „Erhaltene Anzahlungen“ sind Zuwendungen oder Beiträge Dritter zu passivieren, die die Stadt erhalten hat, sie aber noch nicht den damit zu finanzierenden Vermögensgegenstand angeschafft oder hergestellt bzw. in Betrieb genommen hat.

Die kreditorischen Debitoren ergaben sich durch die Absetzungen auf Einzahlungsanordnungen (negative Forderungen).

Nach § 19 GemHVO NRW sind Abgaben, abgabeähnliche Erträge und allgemeine Zuweisungen, die die Stadt zurückzuzahlen hat, bei den Erträgen abzusetzen, auch wenn sie sich auf Erträge der Vorjahre beziehen.

Inhaltlich handelt es sich damit um Verbindlichkeiten, die nicht (bilanzverkürzend) auf der Aktivseite, sondern auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen sind.

Zum Stichtag 31.12.2011 beliefen sich die kreditorischen Debitoren auf 618.700,70 €.

Bei den Steuerverbindlichkeiten handelt es sich um Gewerbesteuererstattungen für Veranlagungsjahre vor 2012 auf der Grundlage von Abrechnungen, die nach dem Stichtag 31.12.2011 durchgeführt wurden.

Die sonstigen Verbindlichkeiten vermindern sich in 2011 insgesamt von 4.164.162,10 € auf 3.283.500,00 €.

Diese Verminderung ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass sich die Steuerverbindlichkeiten gegenüber dem 31.12.2010 vermindert haben.

5. Passive Rechnungsabgrenzung

Auf der Passivseite der Bilanz werden Rechnungsabgrenzungsposten angesetzt, wenn Einnahmen (Einzahlungen) vor dem Abschlussstichtag geleistet werden, diese aber Erträge für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen (§ 42 Abs. 3 GemHVO NRW).

Es ist zu prüfen, inwieweit Einnahmen (Einzahlungen) durch im abgelaufenen Jahr empfangene Gegenleistungen oder erst durch künftig zu erwartende Gegenleistungen wirtschaftlich verursacht sind.

Die ausgewiesene passive Rechnungsabgrenzung ist weitestgehend auf Grabstellengebühren zurückzuführen.

Diese Gebühren werden beim Ankauf einer Grabstätte für einen Zeitraum von 30 Jahren erhoben. Dies hat zur Folge, dass die Stadt als Gegenleistung für die erhobene Gebühr für 30 Jahre die Grabstelle zur Verfügung stellt. Die Gegenleistung ist somit im laufenden Jahr lediglich zu 1/30 erbracht. Somit stellt 1/30 der erhobenen Gebühr Ertrag des laufenden Jahres dar. 29/30 der Gebühr, für die

noch keine Gegenleistung erbracht wurde, sind als passive Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen.

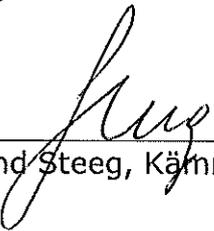
Der ausgewiesene Betrag für Grabstellenentgelte wurde auf der Grundlage der in den letzten 30 Jahren eingegangenen Grabstellengebühren berechnet.

Die Rechnungsabgrenzungen für Grabstellenentgelte erhöhten sich in 2011 von 3.393.724,40 € auf 3.417.376,73 €, da die erforderlichen Abgrenzungen aus den in 2011 erhobenen Entgelten höher waren als die Summe der ergebniswirksamen (periodengerechten) Auflösung der Rechnungsabgrenzungsposten aus Vorjahren.

Neben den Grabstellenentgelten wurden kleinere Zahlungen mit einer Gesamtsumme von 10.892,34 € abgrenzt, die wirtschaftlich späteren Rechnungsperioden zuzurechnen waren.

Niederkassel, den 22.02.2013

Aufgestellt:



Bernd Steeg, Kämmerer

Bestätigt:



Stephan Vehreschild, Bürgermeister